

Zeitweilige Einschränkung der Kartoffelabgabe.

Unter Aufhebung der früheren Bestimmungen veröffentlicht die Kommission für Kriegsverforgung eine auf Seite 4 dieses Blattes wiedergegebene Bekanntmachung, die die Kartoffelabgabe im Stadtgebiet neu regelt. In dieser Verordnung ist u. a. eine Aenderung in der Abgabe dahin getroffen worden, daß von der für eine Wochenbrotkarte vorgesehenen Menge von sechs Pfund Kartoffeln in den ersten vier Tagen der Woche (von Sonntag bis Mittwoch einschließlich) nur

vier Pfund abgegeben werden dürfen. Einen Druck auf die Händler übt eine weitere in § 6 der Verordnung niedergelegte neue Bestimmung aus. Sie lautet: Kleinhändler, die in ihrer Verkaufsstelle unverkaufte Kartoffeln vorrätig haben, sind verpflichtet, an jeden, der eine Hamburger Wochenbrotkarte vorlegt, auf die die zugelassene Menge von Kartoffeln noch nicht abgegeben ist, die Kartoffeln zu verkaufen. Die Abgabe von Kartoffeln darf nicht abhängig gemacht werden von der Abnahme sonstiger Waren. Solange Kartoffeln in der Verkaufsstelle unverkauft vorhanden sind, hat der Kleinhändler in seinem Schaufenster ein deutlich sichtbares Plakat auszuhängen, in dem angezeigt ist, daß Kartoffeln zum Verkauf vorhanden sind.

Es ist zu hoffen, daß durch diese neu geschaffene Bestimmung die jetzt häufig hervortretenden Klagen verstummen werden, daß Kleinhändler, die Kartoffeln besitzen, diese für ihre Kunden zurückhalten und nicht abgeben. Die Kommission für Kriegsverforgung hat mit der Polizeibehörde eine Vereinbarung dahingehend getroffen, daß die Polizeiorgane allen Klagen, daß Kleinhändler ihre Kartoffeln nicht verkaufen, sofort auf den Grund gehen. Es kann daher denjenigen, die von einem Kleinhändler keine Kartoffeln erhalten können, immer nur geraten werden, sich sofort an die nächste Polizeiwache zu wenden.